

## Vorgaben und Kriterienkatalog

zum Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 03.02.2022 zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet Langenzenn

**Agri-PV-Anlagen** sollten generell zugelassen werden, sofern die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu nicht mehr als 20 % beeinträchtigt ist.

## Freiflächenphotovoltaikanlagen - Kriterienkatalog

- 1.) Der Stadtrat beschließt, die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet zur Förderung Erneuerbarer Energien zu unterstützen.
- 2.) Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden auf Acker-/Grünflächen zugelassen, bei denen die gemittelte Bodenbonität unter dem Wert von 40,00 liegt.
- 3.) Hierfür wird eine Gesamtflächenbegrenzung von 3 % des Stadtgebiets vorgegeben.
- 4.) Der Mindestabstand zur Wohn- und Ortsbebauung soll mindestens 300-500 m sein.
- 5.) Im Vordergrund steht die schutzgutbezogene Vorgehensweise aus landschaftsökologischer Sicht (Landschaftsbild, Siedlungsanbindung, Erosion, Regenrückhaltung, Artenschutz).
- 6.) Über Einzelanträge entscheidet der Bau- und Umweltausschuss im Rahmen der Vorgaben des Stadtrats (= des Grundsatzbeschlusses). Jede Einleitung eines Bebauungsplanes unterliegt einer konkreten Einzelfallentscheidung.
- 7.) Planungskosten, die zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entstehen, sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Auslagen sind vom jeweiligen Antragsteller zu übernehmen.  
Zum Abschluss derartiger städtebaulicher Verträge wird die Verwaltung beauftragt.